

## VII. Nachtrag zum Kantonsratsreglement

vom 21. September 2004<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 16. August 2004<sup>2</sup> Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Das Kantonsratsreglement vom 24. Oktober 1979<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 5.* Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Junisession zuerst die Stimmzähler, dann den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Präsident, Vizepräsident und Stimmzähler können für die nächsten zwei Jahre in gleicher Eigenschaft nicht wiedergewählt werden.

b) Präsident,  
Vizepräsident,  
Stimmzähler

Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

*Art. 7.* Das Präsidium:

d) Zuständigkeit

- a) legt die Daten der ordentlichen Sessionen auf wenigstens zwei Jahre fest;
- b) setzt das Geschäftsverzeichnis der Sessionen nach Anhören der Regierung fest;
- c) wählt Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen, soweit sie nicht vom Kantonsrat gewählt werden;
- d) legt das Reglement aus und überwacht dessen Anwendung;
- e) unterbreitet dem Kantonsrat auf Mitte der vierjährigen Amtsdauer einen Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes<sup>4</sup> und schlägt gegebenenfalls Verbesserungen von Organisation und Verfahren vor;

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. September 2004, ABl 2004, 2031; in Vollzug ab 21. September 2004.

2 ABl 2004, 1929.

3 sGS 131.11.

4 Bericht vom 19. April 1982 (nicht veröffentlicht); Bericht vom 10. September 1986 (ABl 1986, 1881); Bericht vom 10. Januar 1990 (ABl 1990, 118); Bericht vom 13. April 1994 (ABl 1994, 901); Bericht vom 19. Oktober 1998 (ABl 1998, 2433); Bericht vom 19. August 2002 (ABl 2002, 1809).

- f) bereitet Reglementsänderungen und Beschlüsse vor, welche die Geschäftsordnung des Kantonsrates betreffen;
- g) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des Staatsvoranschlages vor und überwacht diese Ausgaben.

Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden.

Das Präsidium erlässt unter Zuzug des Präsidenten der vorberatenden Kommission die erläuternden Berichte für Volksabstimmungen, soweit der Kantonsrat im Einzelfall nichts anderes beschliesst.<sup>1</sup>

*Überschrift nach Art. 23bis. 3bis. Vertretungen*

Vertretung des Kantonsrates und Aufgabe

*Art. 23ter.* Der Kantonsrat kann sich durch Ratsmitglieder in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen und Kommissionen vertreten lassen.

Die Aufgabe der Vertretungen richtet sich nach Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen, denen sie angehören.

Die Vertretungen erstatten dem Kantonsrat periodisch Bericht.

Bestellung und Erneuerung

*Art. 23quater (neu).* Der Kantonsrat wählt die Vertretungen zu Beginn der Amtsdauer.

Er legt auf Antrag des Präsidiums Grösse und Zusammensetzung der Vertretungen fest. Dabei berücksichtigt er Ziel und Zweck der Versammlungen und Kommissionen.

Die ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Vertretung ist auf sechs Jahre beschränkt.

Berücksichtigung bei Wahlen

*Art. 25.* Die Fraktionen sind bei Wahlen angemessen zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt die Wahl der Vertretungen.

Der Kantonsrat legt auf Antrag des Präsidiums den Schlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest.

Der Präsident der vorberatenden Kommission soll in der Regel einer anderen Fraktion angehören als der Vorsteher des zuständigen Departementes.

Sessionen  
a) ordentliche

*Art. 68.* Der Kantonsrat versammelt sich zu ordentlichen Sessionen in der Regel im Juni, im September, im November, im Februar und im Frühjahr.

Das Präsidium legt auf wenigstens zwei Jahre fest, wann die ordentlichen Sessionen beginnen.

<sup>1</sup> Art. 1bis Abs. 3 RIG, sGS 125.1.

*Art. 70.* Das Geschäftsverzeichnis wird spätestens drei Wochen vor Sessionsbeginn zugestellt. c) Geschäftsverzeichnis

Es:

- a) gibt einen Überblick über die Session;
- b) informiert über die beim Kantonsrat anhängigen Geschäfte. Nicht behandlungsreife Geschäfte werden gekennzeichnet;
- c) weist auf die bevorstehenden Sessionsen wenigstens der nächsten zwei Jahre hin.

Später eingegangene Geschäfte werden nachgetragen.

*Art. 71.* Die Session dauert höchstens drei Tage. d) Sitzungstage

Das Präsidium gibt die Sessionsdauer frühzeitig, spätestens mit dem Geschäftsverzeichnis bekannt.

*Art. 73.* Die Tagesordnung des ersten Sitzungstages einer Session wird dem Geschäftsverzeichnis beigelegt. b) Tagesordnung

Die Tagesordnung der weiteren Sitzungstage wird am Vortag im Ratssaal ausgeteilt.

Der Präsident bestimmt die Tagesordnung.

*Art. 154bis.* Die Mitglieder des Kantonsrates werden für ihre Tätigkeit in Vertretungen entschädigt. Mitglieder der Vertretungen

Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates.

## II.

Dieser Erlass wird ab der Beschlussfassung angewendet.

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Margrit Stadler-Egli

Der Staatssekretär:  
lic. iur. Martin Gehrer

**131.11**